



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ahlener Industrie- und Wirtschaftsclub e.V.“ und hat seinen Sitz in Ahlen/Westfalen.

Der Verein hat den Zweck, in regelmäßigen Zusammenkünften und gesellschaftlichen Veranstaltungen einen engen persönlichen Kontakt zwischen seinen Mitgliedern zu fördern und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch über unternehmerische Fragen und Probleme zu ermöglichen, die Interessen der Mitglieder gegenüber Institutionen der öffentlichen Hand zu vertreten sowie der Öffentlichkeit gegenüber eine Stimme der Ahlener Wirtschaft zu bilden. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können nur Ahlener Industrie- Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, regional zuständige Verbände sowie deren Inhaber*innen, Geschäftsführer*innen, Prokuristen*innen oder leitende Angestellte werden.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und von der Hauptversammlung beschlossen.

Aktive Mitglieder können in einer Hauptversammlung beantragen, die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln, wenn die berufliche Tätigkeit beendet oder wesentlich eingeschränkt wurde. Mit dieser Entscheidung endet die aktive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Beitrag passiver Mitglieder beträgt 50 % des Beitrags für aktive Mitglieder. Sämtliche Teilnahmerechte bleiben erhalten.

Der Vorstand nimmt Aufnahmeanträge entgegen, die in einem der nächsten Mitgliedertreffen zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Aufnahme ist in einer Tagesordnung zum Mitgliedertreffen anzukündigen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss. Über Ausschlussanträge entscheidet die Hauptversammlung ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus 2 oder 3 aktiven Mitgliedern, die unter sich einen Sprecher wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

§ 4

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, die steuerliche/finanzielle Verwaltung des Vereins sowie die Organisations- und Schriftführeraufgaben besonderen Vertretern zu übertragen. Die Übertragung kann entgeltlich erfolgen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Hauptversammlung und auf Verlangen jedem Mitglied offenzulegen. Änderungen der Geschäftsordnung sind der Hauptversammlung bekannt zu geben.



§ 5

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Benachrichtigung in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ladung zur Hauptversammlung per Email ist zulässig.

Die Hauptversammlung findet regelmäßig jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre statt.

Die Hauptversammlung entscheidet

- über den Ausschluss von Mitgliedern
- über Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung
- Verwendung des Vereinsvermögens

mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Stimmkarte; auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Stimmrechte in der Hauptversammlung haben nur volljährige aktive Mitglieder.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand jeweils für 3 Jahre.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 6

Abteilungen

Der Verein kann im Bedarfsfall durch Vorstandsbeschluss Abteilungen, z.B. Abteilung Industrie, Abteilung Einzelhandel oder Abteilung Dienstleistung, gründen und auflösen.

Die Gründungsmitglieder einer neuen Abteilung

- wählen eine Abteilungsleitung. Diese besteht aus 2 oder 3 aktiven Mitgliedern der Abteilung, die unter sich einen Abteilungssprecher wählen. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist berechtigt, die Abteilung einzeln zu vertreten. Die Abteilungsleitung protokolliert ihre Sitzungen und geben sich eine Abteilungsordnung, die sich an den Rahmen des obigen Vereinszwecks halten muss.

Eine Abteilung ist zur Führung einer Abteilungskasse berechtigt. Die Abteilungsleitung ist dem Vereinsvorstand jederzeit rechenschaftspflichtig.

Die Abteilungsleitung berichtet dem Vorstand regelmäßig durch Zuführung der Protokolle der Abteilungsleitungssitzungen, sowie der Hauptversammlung über die Abteilungsaktivitäten und die Kassenlage.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.